

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 9/11 B

L 10 VE 45/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 VE 14/10 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die
Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat durch Urteil vom 24.2.2011 einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Ausgleich für eine Wehrdienstbeschädigung verneint. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 3.3.2011 beim LSG eingegangenen Schriftsatz sinngemäß Beschwerde eingelegt, außerdem hat er beim Bundessozialgericht (BSG) am 9.3.2011 eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht. Der Senat hat dem Kläger mit Beschluss vom 5.7.2011 Prozesskostenhilfe bewilligt. Außerdem hat der Vorsitzende des Senats den Kläger mit Schreiben vom 7.7.2011 und 21.7.2011 darauf hingewiesen, dass von der Beiordnung eines Rechtsanwalts abgesehen worden sei, weil der Kläger weder einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt benannt noch beantragt habe, dass der beizuordnende Rechtsanwalt vom Senat ausgewählt werden möge. Es ist dem Kläger Gelegenheit gegeben worden, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine ordnungsgemäße Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten nachholen zu lassen. Der Kläger hat diese Gelegenheit nicht wahrgenommen.
- 2 Das vom Kläger selbst eingelegte Rechtsmittel ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie in den Schreiben des Senats vom 14.3.2011, 7.6.2011, 7.7.2011 und 21.7.2011 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halb 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

